

Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V.

Auszug aus Heft 3/2018

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

EU-Datenschutz: Heißer gekocht als gegessen

Die neue Datenschutzgrundverordnung verunsichert viele Freiberufler

Viele kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und auch Freiberufler sind verunsichert durch die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, die im Mai diesen Jahres in Kraft getreten ist. In der zum Teil heftig geführten Diskussion treten neben durchaus berechtigter Kritik auch zahlreiche Missverständnisse zu Tage. Die DSGVO will hemmungslosem Datensammeln einen Riegel vorschieben. Aber für Kleinunternehmen und Freiberufler hält sich der Aufwand meist in Grenzen, wenn schon vorher datenschutzkonform gearbeitet wurde.

So werden dem Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach Fragen gestellt, ob es wirklich stimme, dass man nun alle vorhandenen Kundendaten nicht mehr nutzen dürfe und unverzüglich löschen müsse. Oder ob es zutrefte, dass die Mitgliederliste bei Vereinen vollständig neu erarbeitet und von jedem Vereinsmitglied eine Einwilligung eingeholt werden müsse. Thomas Kranig, Präsident des Landesamts, stellt unmissverständlich klar: „Solche kuriosen Anforderungen gibt es nach der DSGVO nicht.“

Für Selbstständige bedeutet das neue Gesetz zwar etwas Arbeit – in den meisten Publikationen zum

Thema wird aber darauf hingewiesen, dass man sich keinesfalls verunsichern lassen sollte. Denn viele Änderungen der DSGVO, die jetzt diskutiert werden, betreffen Freiberufler gar nicht: Eines der häufigsten Missverständnisse ist dabei, dass jede Firma, auf die die DSGVO anwendbar ist, einen Datenschutzbeauftragten einsetzen müsse. Einen Datenschutzbeauftragten braucht nur jedes Unternehmen, in dem zehn oder mehr Mitarbeiter ständig mit Kundendaten zu tun haben.

Kümmern müssen sich Selbstständige vor allem um die sogenannte Informationspflicht. Anders gesagt: Jeder Kunde hat das Recht darauf, zu erfahren, was jemand über ihn weiß und was mit diesen Informationen passiert. Die meisten Berater raten dazu, proaktiv zu informieren, welche personenbezogenen Daten im Betrieb gespeichert sind. Weil es den Informationsanspruch gibt, müssen auch Selbstständige und Kleinbetriebe Kundendaten sauber ablegen. Zudem müssen die Daten vor Hackern und dem Zugriff Unbefugter geschützt sein.

Was für Kunden gilt, gilt im Wesentlichen auch für Angestellte. Auch diese dürfen mit der DSGVO erfahren, was ihr Arbeitgeber über sie speichert. Als Beispiel dafür nennen Experten die Tankbelege beim Dienstwagen, mit denen ein Bewegungsprofil von Mitarbeiter erstellt werden könnte. Pauschal gilt deshalb der Hinweis, je sensibler die Information, desto sorgfältiger muss der Umgang damit sein.

Gesammelt und gespeichert werden dürfen Daten nach der DSGVO nur noch, wenn es nötig ist. Braucht jemand die Daten nicht mehr, muss er sie löschen. Bis es wirklich soweit ist, kann aber einige Zeit vergehen. Gewerbetreibende müssen Kunden- und Auftragsdaten zum Beispiel für die Gewährleistung und die Steuer aufbewahren. Was der Arbeitgeber wie lange aufbewahren darf, ist aber auch nach den neuen Regeln nicht immer klar, etwa bei Krankschreibungen. Hier muss jetzt nach Auffassung vieler Rechtsexperten die Rechtsprechung abgewartet werden.

Selbstständige und Freiberufler werden zur Zeit geradezu bombardiert mit E-Post von Autoren, die einen neuen Beratungsmarkt wittern. Gewarnt wird vor Trittbrettfahrern, die nach echten oder vermeintlichen Rechtsverstößen fahnden und dann teure Anwaltspost schicken. Doch auch hier geben die meisten Experten Entwarnung: Nur anhand einer Webseite und ohne weitere

Kenntnisse über den Betrieb sei es zu schwierig, Verstöße aufzustöbern.

Häufig missverstanden wird auch der Unterschied zwischen eindeutigen und explizitem Einverständnis: Explizites Einverständnis bedeutet, dass der User meist durch E-Mail, Telefon oder SMS dem Erfassen und Verarbeiten seiner Daten ausdrücklich zustimmen muss. Solch ein Einverständnis ist jedoch nur für das Sammeln und die Verarbeitung von sensiblen persönlichen Daten notwendig; zum Beispiel Daten zu Ethnizität, Religion, sexueller Orientierung, politischen oder weltanschaulichen Ansichten sowie zum Gesundheitsstatus.

Dem gegenüber stehen die sogenannten nicht sensiblen persönlichen Daten, zum Beispiel Informationen zum Browsing-Verhalten. Im Umgang mit diesen Daten verlangt die DSGVO von den Unternehmen lediglich, eine eindeutige Einwilligung der User einzuholen.

Wertvolle Hinweise für Freiberufler gibt das Landesamt für Datenschutzaufsicht, auf das zahlreiche Unternehmen auch Bezug nehmen. Dort finden Freiberufler unter anderem auch einen Test zur Selbsteinschätzung, wie fit man für die DSGVO ist. Außerdem hat das Amt erste Handreichungen für Vereine und kleine Unternehmen wie Handwerksbetriebe, Online-Shops und Arztpraxen unter www.lada.bayern.de/media/pm2018_08.pdf erstellt. So sind dort zum Beispiel die wesentlichen Anforderungen an Steuerberater oder Ärzte mit anschaulichen Beispielen für eine typische Kanzlei oder Praxis in einer Art Checkliste formuliert.

Fazit: Die Zusatzarbeit, speziell für Kleinbetriebe, sollte überschaubar sein. Denn eigentlich müssten die Einwilligungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unabhängig von den neuen Bestimmungen bereits vorliegen. Dasselbe gilt für die sichere und technisch zeitgemäße Infrastruktur für die Datenverarbeitung.

Im Internet sind unter www.freieberufebayern.de immer aktuelle Nachrichten aus dem Verband Freier Berufe in Bayern e. V. und seinen Mitgliedsverbänden zu finden. Der Newsletter des Verbandes kann auch als E-Mail abonniert werden.